

Nettogewinn in Höhe der Erwirtschaftung an den Staatshaushalt abzuführen. In Höhe der Differenz zwischen erwirtschaftetem Nettogewinn und planmäßiger Nettogewinnabführung sind vorhandene Bestände eigener finanzieller Fonds der Betriebe gemäß § 8 Abs. 1 einzusetzen. Der Bank ist nachzuweisen, welche eigenen Fonds dafür verwendet werden.

(3) Beim Einsatz eigener Fonds für die Sicherung der Nettogewinnabführung an den Staat sind die Finanzierung der planmäßigen Produktionsaufgaben und die den Leistungen entsprechende Zahlung von Lohn und Prämie an die Werkstätten zu sichern.

(4) Reichen die Abführungen der Betriebe an das Kombinat aus Nettogewinn und die eigenen Fonds der Betriebe nicht aus, um die Verpflichtungen des Kombinales zur Nettogewinnabführung an den Staat zu erfüllen, sind die Fonds des Kombinales und im Kombinat zentralisierte Mittel einzusetzen.

(5) Bei zeitweiliger Nichterfüllung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinn können die Betriebe und Kombinate für die planmäßig aus Gewinn vorgesehenen ökonomisch notwendigen Zuführungen zu betrieblichen Fonds bei der Bank einen zusätzlichen Kredit entsprechend den Rechtsvorschriften beantragen. Soweit zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Nettogewinnabführung an den Staat Mittel des Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 eingesetzt werden, können von Betrieben und Kombinat zur Bezahlung geplanter vertragsgerechter, abrechnungsfähiger Warenlieferungen und Leistungen für Investitionen bei der Bank Kredite beantragt werden.

(6) Zeitweilige Zahlungsschwierigkeiten, die aus der Kürzung der Zuführungen zu eigenen Fonds entstehen, dürfen mit Ausnahme des Einsatzes von Mitteln des Reservefonds gemäß § 29 Abs. 2 nicht durch den Einsatz anderer finanzieller Mittel der Kombinate und Betriebe überbrückt werden.

(7) Soweit bei aufgetretenen Mindergewinnen

- zur Überbrückung entstandener Zahlungsschwierigkeiten Kredite nicht oder nicht mehr gewährt werden,
- geringere Zuführungen zu eigenen Fonds als geplant vorgenommen werden konnten bzw. Fondsbestände zur Erfüllung der geplanten Nettogewinnabführung abgeführt wurden bzw.
- die geplante Nettogewinnabführung nicht geleistet werden konnte,

sind auf der Grundlage von Rechenschaftslegungen vor dem Leiter des übergeordneten Organs, bei Kombinatbetrieben vor dem Generaldirektor des Kombinales, Entscheidungen zur Wiederherstellung der Planmäßigkeit und zur Finanzierung entsprechend den Rechtsvorschriften herbeizuführen.

(8) Bei am Jahresende noch vorhandenen Mindergewinnen sind bei der Jahresrechenschaftslegung vor dem Leiter des übergeordneten Organs, bei Kombinatbetrieben vor dem Generaldirektor des Kombinales, Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften zu treffen. Bei Rückständen in der Nettogewinnabführung an den Staat ist im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zu entscheiden, ob diese Rückstände vollständig oder teilweise im Folgejahr zu erwirtschaften sind oder auf der Grundlage von Festlegungen zur Erhöhung der Effektivität und zur Sicherung einer stabilen Finanzwirtschaft erlassen werden.

## § 7

### Nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhende Gewinne

(1) Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen (Anlage 1), sind zum Zeitpunkt ihrer Feststellung als Verwendung des einheitlichen Betriebsergebnisses gesondert an den zentralen Haushalt abzuführen.

(2) Nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhende Gewinne gemäß Anlage 1 Buchstaben a bis e dürfen grundsätzlich nicht mit aus gleichen Ursachen entstehenden Ver-

lusten saldiert werden. Verluste und Gewinne aus falscher zeitlicher Abgrenzung von Kosten und Erlösen dürfen nur dann saldiert werden, wenn aus Gründen, die vom Betrieb bzw. Kombinat nicht zu beeinflussen sind, eine Erfassung und Abrechnung der Kosten im Jahr ihrer Entstehung nicht möglich war.

(3) Ergibt sich aus den in der Anlage 1 Buchstaben f und g genannten Gründen eine Minderung des Gewinns, kann die Nettogewinnabführung an den Staat in dieser Höhe gekürzt werden, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist. Die Hauptbuchhalter haben diese Kürzungen revisionsfähig nachzuweisen.

## III.

### Bildung eigener Fonds, Zentralisierung und Umverteilung von Nettogewinn durch das Kombinat

## § 8

### Bildung eigener Fonds

(1) Die Kombinate und Betriebe bilden eigene Fonds aus Nettogewinn und zu Lasten der Kosten entsprechend den dazu erlassenen Rechtsvorschriften (Anlage 2).

(2) Die Kombinate und Betriebe haben die Zuführungen zu eigenen Fonds aus Gewinn und Kosten auf der Grundlage der bestätigten Quartals- und Monatsaufgliederung ausgewählter staatlicher Planaufgaben für die Steigerung der Leistungs- und Effektivitätsziele in Übereinstimmung mit dem Kassenplan bzw. die Zuführung zum eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds entsprechend den festgelegten Normativen bzw. absoluten Beträgen vorzunehmen. Zuführungen zum Umlaufmittelfonds haben zu je einem Drittel in den Monaten des I. Quartals des Planjahres zu erfolgen. In dieser Höhe sind die zweckgebundenen Mittel zu den in der Anlage 3 geregelten Terminen auf die Sonderbankkonten zu übertragen.

(3) Werden bei wachsenden Leistungen die planmäßigen Bestände an materiellen Umlaufmitteln gegenüber dem Planbestand des Vorjahres oder des Planjahres gesenkt, verbleiben die freiwerdenden eigenen Umlaufmittel zur Stärkung der finanziellen Reproduktionskraft in voller Höhe den Betrieben. Sie sind zur Erhöhung des Eigenmittelanteils bei der Finanzierung der Umlaufmittel einzusetzen.

(4) Zur Durchsetzung der Zweckbindung der eigenen Fonds kann die Bank eine zwangsweise Zuführung zu den Sonderbankkonten der Kombinate und Betriebe vornehmen.

(5) Verletzen Kombinate oder Betriebe die Finanzdisziplin, indem sie aufgenommene Kredite für die Finanzierung von Investitionen entgegen den abgeschlossenen Kreditverträgen nicht aus erwirtschafteten Gewinnen oder anderen eigenen Mitteln zurückzahlen, kann die Bank zur Tilgung die eigenen Fonds der Kombinate und Betriebe heranziehen.

(6) Bei Maßnahmen gemäß den Absätzen 4 und 5 sind die Finanzierung der planmäßigen Produktionsaufgaben und die den Leistungen entsprechende Zahlung von Lohn und Prämie an die Werkstätten zu sichern.

## § 9

### Zentralisierung und Umverteilung von Nettogewinn durch das Kombinat

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate haben mit dem Plan die Abführungen von Nettogewinn der Betriebe in der Höhe so festzulegen, daß die Abführungsverpflichtungen gegenüber dem Staat erfüllt werden und der planmäßige Reproduktionsprozeß gesichert wird.

(2) In die Planung bzw. Verwendung der zu zentralisierenden Nettogewinne sind die durch Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen abzuführenden Teile der sonstigen Erlöse sowie der Gewinne aus finanzgeplanter Warenproduktion und anderen Leistungen einzubeziehen.